

NOMOSLEHRBUCH

Peifer

# Schuldrecht

Gesetzliche Schuldverhältnisse

7. Auflage



Nomos

**NOMOSLEHRBUCH**

**Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer**  
Universität zu Köln

# **Schuldrecht**

Gesetzliche Schuldverhältnisse

7. Auflage



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-8865-1 (Print)

ISBN 978-3-7489-2922-2 (ePDF)

7. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort

In der rechtswissenschaftlichen Ausbildung kommt es angesichts der Zunahme von Klausuraufgaben während des Studiums und im staatlichen Teil des Examens vor allem darauf an, Übungsfälle schnell zu erfassen, einzuordnen und einer vertretbaren Lösung zuzuführen. Die für die Hausarbeit typische Auseinandersetzung mit den oft zahlreich vertretenen Ansichten in Rechtsprechung und Schrifttum hat dagegen an Bedeutung abgenommen.

Man mag dies bedauern, gleichwohl muss die Lehrbuchliteratur darauf reagieren. Das vorliegende Werk ist seit der ersten Auflage fall- und lernorientiert. Es verzichtet auf übermäßige wissenschaftliche Vertiefung durch breite Darstellung von wissenschaftlichen Debatten und die umfassende Darstellung von Streitständen. Das Buch möchte dagegen die Prinzipien, welche den gesetzlichen Schuldverhältnissen zugrunde liegen, eingängig und unter Beschränkung auf das didaktisch Notwendige auf nicht allzu großem Raum erörtern. Wem die Ausführungen nicht genügen, wird in den in Fußnoten nachgewiesenen Entscheidungen, Monografien und Aufsätzen Vertiefendes finden. Verzichtet wurde auf umfassende Falllösungen zugunsten kurzer zusammenfassender Lösungshinweise.

Das Buch dient der vorlesungsbegleitenden Lektüre und der Nachbereitung in privaten Arbeitsgemeinschaften. Empfohlen wird, das Werk neben der Vorlesung in Gruppen von drei bis vier Studierenden durcharbeiten und dabei auch die Wiederholungs- und Vertiefungsfragen gemeinsam zu besprechen.

Für die 7. Auflage wurde der Text wiederum durchgehend aktualisiert, korrigiert und vereinfacht. An dem Gesamtwerk haben Mitarbeiter der Ruhr-Universität Bochum und der Universität zu Köln mitgewirkt. *Gabriele Bahl* hat das Erstmanuskript in eine elektronisch speicherbare Form versetzt. Wertvolle Vorarbeiten verdanke ich den Wiss. Mitarbeiterinnen *Prof. Dr. Eva Feldmann* und *Dr. Sandra Posegga* sowie *Dr. Wiebke Hochhaus*. An der 2. bis 4. Auflage waren beteiligt *Dr. Carina Becker*, *Dr. Vera Eickhoff, LL.M.*, *Sarah Friedrich*, *Katharina Greis*, *Charlotte Helmke*, *Christopher Nohr*, *Jana Pütz*, *Dr. Claudia Summerer*, *Dr. Berit Völzmann* und *Robert Willner*. An der 5. Auflage haben mitgearbeitet *Dr. Philipp Kiersch*, *Dr. Camilla Kling*, *Christian Mausolf*, *Lisa Walter* und *Julian Zündorf*. Die 6. Auflage hat organisiert *Dr. Karina Grisse, LL.M.*, das Material gesammelt haben *Patrik Kassel*, *Christian Mausolf*, *Klaudia Richter* und *Katharina Ueberberg*. Die 7. Auflage hat *Florian Priemel* organisiert und *Christian Mausolf* zusätzlich kontrolliert. Ihnen allen sowie Kollegen und studentischen Lesern, die mich mit Anregungen und Kritik versorgt haben, danke ich sehr. Wer mich auf noch verbliebene Fehler und Lücken aufmerksam machen möchte, ist herzlich eingeladen, dies zu tun und die Post gerne zu adressieren an die postalische Lehrstuhladresse (Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln) oder an [medizinrecht@uni-koeln.de](mailto:medizinrecht@uni-koeln.de).

Köln, im Juli 2022

Karl-Nikolaus Peifer

## Inhaltsübersicht

|  |     |
|--|-----|
| <b>Vorwort</b>   | 5   |
| <b>Abkürzungsverzeichnis</b>   | 17  |
| <b>Literaturverzeichnis</b>  | 21  |
| <hr/>  |     |
| <b>A. ÜBERBLICK</b>  |     |
| <b>§ 1 Vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse</b>               | 25  |
| <hr/>  |     |
| <b>B. DELIKTSRECHT</b>   |     |
| <b>§ 2 Überblick</b>   | 43  |
| <b>§ 3 Haftung für eigenes Verschulden</b>                               | 49  |
| <b>§ 4 Haftung für vermutetes eigenes Verschulden</b>                    | 163 |
| <b>§ 5 Haftung für fremdes Verschulden</b>                               | 183 |
| <b>§ 6 Gefährdungshaftung</b>  | 190 |
| <b>§ 7 Haftung mehrerer Deliktstäter</b>                                 | 209 |
| <hr/>  |     |
| <b>C. BEREICHERUNGSRECHT</b>   |     |
| <b>§ 8 Aufgaben, Grundsätze und Rechtsfolgen des Bereicherungsrechts</b> | 223 |
| <b>§ 9 Die Leistungskonditionen</b>                                      | 241 |
| <b>§ 10 Die Nichtleistungskonditionen</b>                                | 261 |
| <b>§ 11 Die Bereicherung im Mehrpersonenverhältnis</b>                   | 280 |
| <hr/>  |     |
| <b>D. GESCHÄFTSFÜHRUNG OHNE AUFTRAG</b>                                  |     |
| <b>§ 12 Ziele und Grundsätze</b>   | 293 |
| <b>§ 13 Die echte Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 bis 686)</b>     | 305 |
| <b>§ 14 Die unechte (uneigentliche) Geschäftsführung ohne Auftrag</b>    | 326 |
| <b>Definitionen</b>  | 331 |
| <b>Stichwortverzeichnis</b>  | 347 |

## Inhalt

|                              |    |
|------------------------------|----|
| <b>Vorwort</b>               | 5  |
| <b>Abkürzungsverzeichnis</b> | 17 |
| <b>Literaturverzeichnis</b>  | 21 |

### A. ÜBERBLICK

---

|   |    |
|---|----|
| <b>§ 1 Vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse</b>                                  | 25 |
| <b>I. Das Schuldverhältnis als Bindung</b>  | 25 |
| 1. Bindung und Drittschutz  | 25 |
| 2. Obligation und dingliche Ansprüche   | 27 |
| 3. Rechtfertigung für die Begründung gesetzlicher Schuldverhältnisse                        | 27 |
| <b>II. Grenzfälle zwischen vertraglicher und gesetzlicher Haftung</b>                       | 28 |
| <b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>   | 30 |
| <b>III. Typen und historische Entwicklung gesetzlicher Schuldverhältnisse</b>               | 30 |
| <b>IV. Gesetzliche Schuldverhältnisse und Versicherung</b>                                  | 31 |
| <b>V. Zusammentreffen vertraglicher und gesetzlicher Schuldverhältnisse (Konkurrenzen)</b>  | 33 |
| <b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>   | 37 |
| <b>VI. Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen vertraglicher und gesetzlicher Haftung</b> | 37 |
| 1. Haftung für Gehilfen   | 37 |
| 2. Milderungen und Verschärfungen des Verschuldensmaßstabs                                  | 39 |
| 3. Beweislast   | 39 |
| 4. Verjährung   | 40 |
| 5. Umfang des Ersatzes  | 41 |
| <b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>   | 42 |

### B. DELIKTSRECHT

---

|   |    |
|---|----|
| <b>§ 2 Überblick</b>  | 43 |
| <b>I. Grundprinzipien</b>   | 43 |
| <b>II. Struktur des Deliktsrechts</b>                                       | 43 |
| <b>III. Haftungsprinzipien: Verschulden – Gefährdung – Fremdverschulden</b> | 45 |
| <b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>                                 | 47 |
| <b>IV. Grundfall</b>  | 47 |
| <b>§ 3 Haftung für eigenes Verschulden</b>                                  | 49 |
| <b>I. Der Grundtatbestand des § 823 Abs. 1</b>                              | 49 |
| 1. Prüfungsschema und Überblick   | 49 |
| 2. Schutzgüter  | 50 |
| a) Lebensgüter und subjektive Rechte  | 50 |

|   |            |
|---|------------|
| b) Lebensgüter  | 51         |
| aa) Leben   | 51         |
| bb) Körper und Gesundheit   | 55         |
| (1) Schockschäden   | 56         |
| (2) Schutz des Ungeborenen und „Wrongful Life“  | 59         |
| (3) Unfallschäden   | 62         |
| <b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>   | <b>64</b>  |
| cc) Freiheit  | 65         |
| c) Eigentum   | 65         |
| aa) Entziehung und Substanzeingriffe  | 65         |
| bb) Nutzungsbeeinträchtigungen  | 67         |
| cc) Weiterfresserschäden  | 70         |
| <b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>   | <b>74</b>  |
| d) Sonstige Rechte  | 75         |
| aa) Dingliche und sonstige absolute Rechte  | 75         |
| bb) Besitz  | 76         |
| cc) Forderungen   | 79         |
| dd) Familienrechtliche Positionen   | 81         |
| ee) Mitgliedschaftsrechte   | 82         |
| <b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>   | <b>83</b>  |
| e) Rahmenrechte   | 84         |
| aa) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb                                 | 84         |
| bb) Allgemeines Persönlichkeitsrecht  | 88         |
| <b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>   | <b>95</b>  |
| 3. Verletzerverhalten   | 95         |
| a) Handlungen   | 96         |
| b) Unterlassungen und Verkehrssicherungspflichten   | 97         |
| c) Kausalität und Zurechnung  | 101        |
| aa) Äquivalenztheorie   | 102        |
| bb) Zurechnung  | 103        |
| (1) Adäquanztheorie   | 103        |
| (2) Lehre vom Schutzzweck der Ersatznorm  | 105        |
| (3) Grenzen objektiver Zurechenbarkeit  | 105        |
| (4) Überholende und alternative Kausalverläufe  | 107        |
| <b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>   | <b>109</b> |
| 4. Rechtswidrigkeit   | 110        |
| a) Erfolgs- und Verhaltensunrecht   | 110        |
| b) Rechtfertigungsgründe  | 112        |
| <b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>   | <b>116</b> |
| 5. Verschulden  | 116        |
| a) Grundsatz der Verschuldenshaftung  | 116        |
| b) Schuldfähigkeit (Deliktsfähigkeit)   | 117        |
| c) Schuldformen (Vorsatz, Fahrlässigkeit, Haftungsmilderungen und Haftungsverschärfungen) | 120        |

|  |     |
|--|-----|
| 6. Schaden   | 124 |
| a) Allgemeines   | 124 |
| b) Vermögens- und Nichtvermögensschäden  | 125 |
| c) Haftungsausfüllende Kausalität und Zurechnungsfragen                            | 127 |
| d) Inhalt und Durchführung der Schadensersatzleistung                              | 130 |
| e) Kürzung wegen Mitverschuldens   | 134 |
| <b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>  | 136 |
| <b>II. Schutzgesetzverletzung (§ 823 Abs. 2)</b>                                   | 136 |
| 1. Überblick und Prüfungsschema  | 136 |
| 2. Grundfall   | 137 |
| 3. Schutzgesetzcharakter   | 138 |
| 4. Verletzerverhalten  | 141 |
| 5. Rechtswidrigkeit  | 142 |
| 6. Verschulden   | 142 |
| 7. Schaden und haftungsausfüllende Kausalität                                      | 144 |
| <b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>  | 145 |
| <b>III. Kreditgefährdung (§ 824)</b>   | 145 |
| 1. Überblick   | 145 |
| 2. Grundfall   | 146 |
| 3. Verletzungshandlung   | 148 |
| 4. Rechtswidrigkeit  | 149 |
| 5. Verschulden   | 150 |
| 6. Rechtsfolge   | 151 |
| <b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>  | 151 |
| <b>IV. Bestimmung zu sexuellen Handlungen (§ 825)</b>                              | 152 |
| <b>Vertiefungsfrage</b>  | 152 |
| <b>V. Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung (§ 826)</b>                            | 153 |
| 1. Überblick und Relevanz der Norm im Bereich der sog. Diesel-<br>Abgasproblematik | 153 |
| 2. Fallgruppen   | 154 |
| a) Erteilung wissentlich falscher Auskünfte oder Täuschung                         | 155 |
| b) Verleitung zum Vertragsbruch  | 157 |
| c) Missbrauch einer wirtschaftlichen Machtstellung                                 | 159 |
| d) Gläubigerbenachteiligung  | 159 |
| e) Missbräuchliche Ausnutzung formaler Rechtspositionen                            | 159 |
| f) Missbrauch prozessualer Möglichkeiten   | 160 |
| 3. Mitverschulden des Geschädigten   | 161 |
| <b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>  | 161 |
| <b>§ 4 Haftung für vermutetes eigenes Verschulden</b>                              | 163 |
| <b>I. Haftung für Schädigung durch Hilfspersonen (§ 831)</b>                       | 163 |
| 1. Überblick und Prüfungsaufbau  | 163 |
| 2. Grundfall und Einzelheiten  | 164 |
| a) Ausführung einer betrieblichen Verrichtung durch einen Gehilfen                 | 165 |
| b) Widerrechtliche Verletzung  | 166 |
| c) Schädigung in Ausführung der Verrichtung  | 167 |

**Inhalt**

---

|  |     |
|--|-----|
| d) Entlastungsbeweis   | 168 |
| e) Rechtsfolge   | 170 |
| <b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>  | 171 |
| <b>II. Aufsichtspflichtverletzung (§ 832)</b>  | 171 |
| 1. Überblick und Prüfungsaufbau  | 171 |
| 2. Einzelheiten  | 172 |
| 3. Besonderheiten des Entlastungsbeweises  | 174 |
| <b>III. Haftung für Tiergefahren (§§ 833, 834)</b>                                     | 176 |
| 1. Überblick und Prüfungsaufbau  | 176 |
| 2. Einzelheiten  | 177 |
| <b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>  | 180 |
| <b>IV. Haftung für den Zustand von Gebäuden (§§ 836 bis 838)</b>                       | 181 |
| <b>V. Haftung des Kfz-Führers (Fahrerhaftung § 18 StVG)</b>                            | 181 |
| <b>§ 5 Haftung für fremdes Verschulden</b>   | 183 |
| <b>I. Grundsatz</b>  | 183 |
| <b>II. Haftung des Staates und seiner Amtsträger</b>                                   | 183 |
| 1. Das Verhältnis von § 839 zu Art. 34 GG  | 183 |
| 2. Haftung für hoheitliches Handeln<br>(„in Ausübung eines öffentlichen Amts“)         | 185 |
| 3. Amtspflichtverletzung   | 185 |
| 4. Subsidiarität, Mitverschulden, Anspruchsdurchsetzung                                | 186 |
| 5. Haftung für privatrechtliche Verwaltungstätigkeit                                   | 188 |
| <b>III. Sonderfälle (Spruchrichterprivileg und § 839a)</b>                             | 188 |
| <b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>  | 189 |
| <b>§ 6 Gefährdungshaftung</b>  | 190 |
| <b>I. Grundsatz</b>  | 190 |
| <b>II. Haftung im Straßenverkehr</b>   | 191 |
| 1. Überblick und Prüfungsaufbau  | 191 |
| 2. Einzelheiten und Grundfall  | 195 |
| <b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>  | 199 |
| <b>III. Produkthaftung und Produzentenhaftung</b>                                      | 199 |
| 1. Überblick   | 199 |
| 2. Produkthaftung nach dem ProdHaftG   | 201 |
| 3. Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 1  | 202 |
| 4. Übungsfall  | 204 |
| <b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>  | 206 |
| <b>IV. Neue Probleme: Algorithmen, Roboter und „künstliche Intelligenz“</b>            | 206 |
| <b>§ 7 Haftung mehrerer Deliktstäter</b>   | 209 |
| <b>I. Überblick</b>  | 209 |
| <b>II. Einzelne Konstellationen der Haftung mehrerer</b>                               | 210 |
| 1. Ausgangspunkt und Grundsätze des § 830  | 210 |
| 2. Gemeinschaftliche Tatbegehung<br>(Mittäter und Gehilfen; § 830 Abs. 1 S. 1, Abs. 2) | 211 |

**Inhalt**

---

|   |     |
|---|-----|
| 3. Anteils- und Ursachenzweifel bei gefährlichem Tun mehrerer (§ 830 Abs. 1 S. 2)   | 214 |
| <b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>   | 218 |
| <b>III. Gesamtschuldnerische Haftung (§ 840)</b>  | 218 |
| <b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>   | 222 |
| <br>  |     |
| <b>C. BEREICHERUNGSRECHT</b>  |     |
| <hr/>   |     |
| <b>§ 8 Aufgaben, Grundsätze und Rechtsfolgen des Bereicherungsrechts</b>  | 223 |
| <b>I. Aufgabe: Ausgleich ungerechtfertigter Vermögensverschiebungen</b>   | 223 |
| <b>II. Die zwei Kondiktionsgrundtypen</b>   | 225 |
| 1. Leistungs- und Nichtleistungskondiktion  | 225 |
| 2. Prinzip vom Vorrang der Leistungsbeziehungen   | 228 |
| <b>III. Inhalt des Ausgleichsanspruchs: Herausgabe des Erlangten</b>  | 228 |
| 1. Bereicherungsgegenstand („etwas erlangt“)  | 228 |
| 2. Die Rechtsfolge von Bereicherungsansprüchen  | 229 |
| a) Grundsatz: Herausgabe des Erlangten (§ 812 Abs. 1 S. 1) sowie der Nutzungen und Surrogate (§ 818 Abs. 1)                                     | 229 |
| b) Wertersatz (§ 818 Abs. 2)  | 231 |
| c) Begrenzung auf die vorhandene Bereicherung (§ 818 Abs. 3)  | 231 |
| 3. Die Rückabwicklung im gegenseitigen Vertrag  | 234 |
| 4. Verschärfte Haftung (§§ 818 Abs. 4 bis 820)  | 237 |
| <b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>   | 239 |
| <b>§ 9 Die Leistungskonditionen</b>   | 241 |
| <b>I. Überblick und Prüfungsschema</b>  | 241 |
| <b>II. Grundfall</b>  | 242 |
| <b>III. Die Voraussetzungen der Leistungskondiktion</b>   | 244 |
| 1. Der Begriff der Leistung   | 244 |
| 2. Der Leistungszweck   | 244 |
| 3. Die einzelnen Leistungskonditionen   | 245 |
| a) Irrtümliche Zahlung auf eine Nichtschuld oder bei dauerhafter Einrede (Condictio indebiti, § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt., § 813 Abs. 1)         | 245 |
| b) Fortfall des Rechtsgrundes (Condictio ob causam finitam, § 812 Abs. 1 S. 2, 1. Alt.)   | 248 |
| c) Nichteintritt eines mit der Leistung bezweckten Erfolgs (Condictio ob rem datorum, § 812 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. = causa data causa non secuta) | 249 |
| d) Rechts- oder sittenwidriger Zweck (§ 817)  | 253 |
| aa) Der Anwendungsbereich des § 817 S. 1  | 253 |
| bb) Der Ausschluss nach § 817 S. 2  | 255 |
| cc) Die Reichweite des Kondiktionsausschlusses  | 258 |
| <b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>   | 260 |
| <b>§ 10 Die Nichtleistungskonditionen</b>   | 261 |
| <b>I. Überblick und Prüfungsschemata</b>  | 261 |
| 1. Eingriff oder Verfügung, Zufall, Verwendung, Rückgriff   | 261 |
| a) § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. – Nichtleistungskondiktion  | 261 |

|   |     |
|---|-----|
| b) § 816 Abs. 1 S. 1 – Eingriffskondition gegenüber dem unberechtigt Verfügenden  | 262 |
| c) § 816 Abs. 1 S. 2 – Eingriffskondition gegenüber dem Begünstigten einer unentgeltlichen Verfügung                        | 263 |
| d) § 816 Abs. 2 – Eingriffskondition gegenüber dem Empfänger einer Leistung   | 263 |
| 2. Fehlen eines rechtlichen Grundes   | 263 |
| 3. Das Merkmal „auf Kosten“ bei § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt.  | 265 |
| <b>II. Die Eingriffskonditionen</b>   | 266 |
| 1. Die allgemeine Eingriffskondition nach § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. – Eingriff durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung | 266 |
| 2. Die Eingriffskonditionen nach § 816  | 267 |
| a) § 816 Abs. 1 S. 1: Entgeltliche Verfügung durch einen Nichtberechtigten  | 267 |
| b) §§ 816 Abs. 1 S. 2, 822: Unentgeltliche Verfügung durch einen Nichtberechtigten  | 271 |
| c) § 816 Abs. 2: Leistung an einen Nichtberechtigten  | 273 |
| 3. Die Aufwendungskonditionen (§ 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt.)  | 274 |
| a) Überblick  | 274 |
| b) Verwendungskondition   | 274 |
| c) Rückgriffskondition  | 276 |
| <b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>   | 279 |
| <b>§ 11 Die Bereicherung im Mehrpersonenverhältnis</b>  | 280 |
| <b>I. Der Leistungsbegriff und seine Bedeutung</b>  | 280 |
| <b>II. Rückabwicklung bei der Einschaltung von Hilfspersonen (inkl. Leistungsketten)</b>                                    | 281 |
| <b>III. Dreieckskonstellationen</b>   | 283 |
| 1. Gemeinsamkeiten  | 283 |
| 2. Durchlieferungen   | 283 |
| 3. Anweisungsfälle  | 284 |
| a) Überblick  | 284 |
| b) Grundfall und Fehlerkonstellationen  | 285 |
| aa) 1. Fall: Mängel im Deckungsverhältnis   | 286 |
| bb) 2. Fall: Mängel im Valutaverhältnis   | 286 |
| c) Fehlende oder fehlerhafte Anweisung  | 287 |
| aa) Fehlerhafte Anweisung   | 287 |
| bb) Fehlende Anweisung  | 288 |
| d) Vertrag zugunsten Dritter  | 289 |
| e) Leistung auf fremde Schuld   | 290 |
| f) Zessionsfälle  | 291 |
| g) Abschließende Bemerkung  | 292 |
| <b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>   | 292 |

**Inhalt**

---

**D. GESCHÄFTSFÜHRUNG OHNE AUFTRAG**

---

|  |     |
|--|-----|
| <b>§ 12 Ziele und Grundsätze</b>   | 293 |
| <b>I. Anreiz zur Fremdnützigkeit versus Aufdrängungsschutz</b>   | 293 |
| <b>II. Systematik des Rechts der auftragslosen Geschäftsführung</b>  | 294 |
| 1. Überblick   | 294 |
| 2. Berechtigte und unberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag (echte GoA)                                       | 294 |
| 3. Echte und unechte Geschäftsführung ohne Auftrag   | 295 |
| 4. Das Recht der GoA zwischen Vertrag, Bereicherung und Delikt   | 296 |
| <b>III. Das objektiv fremde Geschäft</b>   | 297 |
| <b>IV. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung</b>   | 301 |
| <b>V. Zusammenfassung</b>  | 302 |
| <b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>  | 303 |
| <b>§ 13 Die echte Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 bis 686)</b>   | 305 |
| <b>I. Der Fremdgeschäftsführungswille</b>  | 305 |
| 1. Geschäftsführungsbewusstsein und Geschäftsführungswille   | 305 |
| 2. Die Feststellung des Fremdgeschäftsführungswillens  | 305 |
| <b>II. Die berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 683)</b>   | 311 |
| 1. Überblick   | 311 |
| 2. Interessen- und Willensgemäßheit  | 312 |
| a) Verhältnis von Wille und Interesse  | 312 |
| b) Unbeachtlichkeit des entgegenstehenden Willens (§ 679)  | 314 |
| c) Irrtümer des Geschäftsführers über Willen oder Interesse des Geschäftsherrn                                   | 316 |
| 3. Die Ansprüche der Beteiligten bei berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag                                  | 317 |
| a) Anspruch des Geschäftsführers   | 317 |
| b) Ansprüche des Geschäftsherrn  | 319 |
| <b>III. Die unberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag</b>  | 320 |
| 1. Grundsätze und Ansprüche der Beteiligten  | 320 |
| 2. Weitere Rechtsfolgen: Verschärfte Haftung bei Übernahmeverschulden (§ 678), Haftungsmilderungen (§§ 680, 682) | 323 |
| 3. Konkurrenzen  | 325 |
| <b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>  | 325 |
| <b>§ 14 Die unechte (uneigentliche) Geschäftsführung ohne Auftrag</b>  | 326 |
| <b>I. Überblick</b>  | 326 |
| <b>II. Die Geschäftsanmaßung</b>   | 327 |
| <b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>  | 329 |
| <b>Definitionen</b>  | 331 |
| <b>Stichwortverzeichnis</b>  | 347 |

## B. DELIKTSRECHT

### § 2 Überblick

#### I. Grundprinzipien

Das Deliktsverhältnis betrifft die **Urform des privaten Schuldverhältnisses im römischen Recht** (vgl. oben § 1 Rn. 12). Anders als das Strafrecht sanktioniert das Deliktsrecht nur die Schädigung privater Interessen, nicht auch die Verletzung des öffentlichen Interesses an der Unversehrtheit der Rechtsordnung. Das Vertragsrecht schützt besondere Erwartungen unter Geschäftspartnern, die einander selbst ausgewählt haben. Das **Deliktsrecht** schützt Rechtsgüter unabhängig vom Willen der Parteien.<sup>1</sup> Es sanktioniert die **Übertretung von Verhaltensgeboten, die jedermann gegenüber seinen Mitmenschen im privaten Verkehr zu achten hat.**<sup>2</sup> Das deutsche Deliktsrecht sieht in § 823 Abs. 1 kein allgemeines Schädigungsverbot vor, sondern knüpft die Ersatzpflicht an die Verletzung bestimmter abschließend in § 823 Abs. 1 aufgeführter Schutzgüter (vgl. unten § 2 Rn. 3). Die wichtigste Einschränkung liegt darin, dass außer im Falle des § 826 für eine bloße Schädigung von Vermögensinteressen deliktisch nicht gehaftet wird. Vermögensinteressen müssen die Parteien also vertraglich schützen.

1

#### II. Struktur des Deliktsrechts

Zum **Deliktsrecht im engeren Sinne** gehören die §§ 823 ff., im weiteren Sinne auch die **Gefährdungshaftung**, die überwiegend in Sondergesetzen und ansatzweise in den §§ 833 ff. geregelt ist (vgl. § 1 Rn. 12 und § 4 Rn. 23).<sup>3</sup> Die Gefährdungshaftung folgt teilweise eigenen Regeln, die eine gesonderte Betrachtung verdienen (vgl. § 6).

2

In vielen Darstellungen des Deliktsrechts findet sich der Satz, dass das deutsche Deliktsrecht **keine allgemeine Generalklausel** enthält.<sup>4</sup> Eine deliktsrechtliche Generalklausel könnte etwa lauten: „Wer einen anderen widerrechtlich schädigt, haftet“. Solch eine Generalklausel findet sich in manchen romanischen Rechtsordnungen, wie etwa im französischen Recht (Art. 1382, 1383 = künftig Art. 1240, 1241 c.c.). Sie erzeugt das Problem, dass die Haftungsrisiken hoch sind, die Ausübung von Handlungsfreiheiten daher riskant wird (vgl. oben § 1 Rn. 13). Der deutsche Gesetzgeber hat sich auch deshalb bewusst gegen eine Generalklausel entschieden<sup>5</sup> und in den §§ 823 ff. einen **dreifach abgestuften Schutz** vorgesehen:

(1) **Ausgangspunkt** ist § 823 Abs. 1. Hiernach verpflichtet jede rechtswidrige und schuldhaft Verletzung **abschließend aufgezählter Schutzgüter** (Enumerationsprinzip, numerus clausus) zum Schadensersatz. Diese Güter sind gegen jede Form der Verletzung geschützt. Da der Katalog abschließend ist, genügt ein reiner Vermögensschaden ebenso wenig wie die bloße mittelbare Verletzung von Interessen. Nur eine scheinbare Öffnung dieser engen Katalogregel ergibt sich durch die Einbeziehung „**sonstiger**

3

1 Vgl. Zimmermann, Law of Obligations, S. 904.

2 KG MDR 1998, 897; Grüneberg/Sprau, Einführung v. § 823 Rn. 2.

3 Zur Struktur des deutschen Deliktsrechts z.B. Spickhoff, JuS 2016, 865; Brüggemeier, AcP 219 (2019) 771.

4 Stellvertretend Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 75 I 3 a; eine solche Generalklausel wurde allerdings bei Schaffung des BGB vorgeschlagen und diskutiert, vgl. MüKoBGB/Wagner, Vor § 823 Rn. 7–16.

5 Hierzu M. Börgers, Von den „Wandlungen“ zur „Restrukturierung“ des Deliktsrechts, 1993, S. 46 ff.

Rechte“. Auch hierunter fallen jedoch nur Rechte, die durch besondere gesetzliche Anordnung absoluten Schutz genießen, also jedermann verpflichten.<sup>6</sup> Als Ausnahmen hierzu haben die Gerichte als „sonstige Rechte“ auch sog. **Rahmenrechte** wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht<sup>7</sup> und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb<sup>8</sup> in den Katalog des § 823 Abs. 1 einbezogen. Das ist eine Aufweichung, aber keine Änderung der dogmatischen Ausgangsposition.

- 4 (2) Von dem güter- oder gegenstandsbezogenen Schutz abzugrenzen ist der **verhaltensbezogene Schutz des § 823 Abs. 2**. Dadurch werden in anderen Vorschriften (z.B. im StGB oder in der StVO) aufgestellte, dem Schutz privater Interessen dienende Verhaltensgebote zu Haftungstatbeständen. So besteht der Schutz vor betrügerischen Handlungen durch § 263 StGB nicht nur im öffentlichen Interesse. Er soll auch private Interessen des Betroffenen schützen. Unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit schuldet der Betrüger Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen. Im Unterschied zu § 823 Abs. 1 ist § 823 Abs. 2 nicht durch einen Erfolg, nämlich die Rechtsgutsverletzung, sondern durch ein Verhalten, nämlich die Vornahme einer bestimmten, zu Schäden führenden Handlungsweise charakterisiert.
- 5 (3) Die **dritte Säule** des Rechts der unerlaubten Handlungen ist § 826. Auch diese Vorschrift ist verhaltensbezogen ausgestaltet, weil eine Verletzungshandlung besondere Qualität erreichen, zudem auf der subjektiven Seite besonderen Voraussetzungen genügen muss. Auf der Rechtsfolgenseite genügt jede Schädigung, auch die reine Vermögensschädigung, sie muss aber vorsätzlich verursacht sein. Zum Teil wird § 826 deswegen als deliktische Generalklausel angesehen.<sup>9</sup> Doch bewirkt das Erfordernis einer sittenwidrigen und vorsätzlichen Schädigungshandlung eine erhebliche Haftungsbegrenzung. Daran erkennt man die Furcht des Gesetzgebers vor einer übermäßig freiheitsbegrenzenden Ausweitung des Haftungssystems.
- 6 Die §§ 831 bis 839a fügen sich in das dreistufige Schutzsystem ein und modifizieren es. §§ 831 bis 838 gehen davon aus, dass der dort als jeweils verantwortlich Genannte eine rechtlich relevante Unterlassung begangen hat, die zu einer Schädigung geführt hat. Die Vorschriften sanktionieren spezielle **Fälle von Verkehrssicherungspflichtverletzungen**. Sie passen zu § 823, weil Rechtsgüter oder Interessen auch durch Unterlassung von Sicherungsmechanismen verletzt werden können. Um den Gläubiger zu schützen, modifizieren sie Tatbestandsvoraussetzungen des § 823 Abs. 1. So wird etwa bei §§ 831, 833 S. 2, 834, 836 bis 838 das Verschulden desjenigen, der hätte handeln müssen, vermutet. § 839 verfolgt die Aufgabe, einen deliktisch handelnden öffentlichen Funktionsträger vor einer übermäßigen Haftung zu bewahren. Daher haftet er unter bestimmten Umständen nur subsidiär. § 839a verfolgt ähnliche Zwecke für die Haftung eines gerichtlichen Sachverständigen (§ 5 Rn. 10).
- 7 Weitere Vorschriften, die teils über das BGB verteilt, teils in speziellen Gesetzen geregelt sind, enthalten **funktional deliktische Schadensersatztatbestände** für die verschiedensten Lebensbereiche. Dazu gehören:

<sup>6</sup> Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 76 II 4 a; Überblick bei Brockmann/Kühnen, JuS 2020, 910.

<sup>7</sup> Überblick hierüber bei H. Ehmman, JuS 1997, 193.

<sup>8</sup> Überblick bei K. Schmidt, JuS 1993, 985; Staake/Bressendorf, JuS 2016, 297.

<sup>9</sup> Vgl. MüKoBGB/Wagner, § 826 Rn. 4 m.w.N.; Soergel/Spickhoff, Vor § 823 Rn. 11.

- §§ 228, 231 BGB (Haftung für irrtümlich vorgenommene Notstandshandlungen);
- § 302 Abs. 4 S. 3 ZPO (Schädigung durch vorläufige Vollstreckung aus einem Vorbehaltsurteil) und §§ 600 Abs. 2, 302 Abs. 4 S. 3 ZPO (Schädigung durch vorläufige Vollstreckung aus einem im Urkunden- oder Wechselprozess erzielten Titel);
- § 717 Abs. 2 ZPO (Schädigung durch Vollstreckung aus einem vorläufigen Urteilstitel);
- § 9 Abs. 1 und Abs. 2 UWG (Schädigung durch unlautere Handlungen im geschäftlichen Verkehr);
- § 97 Abs. 2 UrhG (Verletzung des Urheberrechts oder sonstiger durch das Urheberrechtsgesetz geschützter Rechte);
- § 139 Abs. 2 PatG (Patentverletzung);
- § 24 Abs. 2 GebrMG (widerrechtliche Benutzung einer gesetzlich geschützten Erfindungsidee);
- § 42 Abs. 2 DesignG (widerrechtliche Benutzung einer gesetzlich geschützten Formidee);
- §§ 14 Abs. 6, 15 Abs. 5, 128 Abs. 1 MarkenG (Kennzeichenverletzungen).

In diesen Spezialkonstellationen benötigt man §§ 823 ff. nur dort, wo es Lücken im Sonderreglement gibt. Da sich die **Spezialregelungen als Sonderdeliktsrecht** qualifizieren lassen, bleiben die Vorschriften über die Haftung mehrerer (§§ 830, 840, vgl. hierzu § 7) und die Rechtsfolgen bei bestimmten Verletzungen (§§ 842–846) anwendbar. Dies gilt allerdings nur für die unerlaubten Handlungen im engeren Sinne. Bei der Gefährdungshaftung nach dem Straßenverkehrsgesetz, dem Luftverkehrsgesetz oder dem Haftpflichtgesetz sind die Vorschriften der §§ 823 ff. nur anwendbar, wenn die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen dies ausdrücklich anordnen (vgl. insoweit z.B. § 9 StVG, der für Fragen des Mitverschuldens § 254 für anwendbar erklärt, ferner §§ 13 Abs. 2, 14 StVG).

### III. Haftungsprinzipien: Verschulden – Gefährdung – Fremdverschulden

**Haftung** bedeutet **Einstehenmüssen für ein Verhalten** mit der Konsequenz, dass aus dem eigenen Vermögen die im fremden Vermögen entstandenen Schäden zu erstatten sind. Im deutschen Recht finden sich im Wesentlichen **drei Haftungsprinzipien**, die neben der in das Vertragsrecht fallenden Versprechens- und Vertrauenshaftung zu einer gesetzlichen Einstandspflicht führen:<sup>10</sup> Man haftet (1) für eigenes Verschulden, das in bestimmten Fällen widerleglich vermutet wird, (2) für eigenes gefährdendes Verhalten (Gefährdungshaftung) und ausnahmsweise auch (3) für fremdes schuldhaftes Verhalten, das dem Haftenden zugerechnet wird.

Maßgebliches Haftungsprinzip ist danach der **Verschuldensgrundsatz**, also die Vorwerfbarkeit des Handelns im Sinne eines Schuldvorwurfs („culpa“). Er bestimmt die §§ 823, 824 und 826 und ist Ausdruck einer moralischen Wertung, die davon ausgeht, dass die Freiheit zur Entfaltung auch eine Verantwortung für die Folgen dieser Entfaltung nach sich zieht. Die deliktische Schadensersatzhaftung setzt Verschulden voraus (vgl. § 823 Abs. 1), also vorsätzliches oder fahrlässiges eigenes Handeln (§§ 823, 276). Der Verletzte muss darlegen und beweisen, dass der Täter schuldhaft gehandelt hat (vgl. oben § 1 Rn. 25), sofern es keine **Verschuldensvermutungen** gibt, die von dem

<sup>10</sup> Vgl. näher *Deutsch*, JZ 1968, 721.

in Anspruch Genommenen widerlegt werden müssen. So ist es bei §§ 831, 832, 833 S. 2, 834, 836 bis 838 sowie § 18 Abs. 1 S. 2 StVG. Stets muss das Verhalten rechtswidrig (widerrechtlich) sein. Wieder spielt die moralische Wertung eine Rolle, dass grundsätzlich nur für Unrecht („iniuria“) gehaftet werden soll. **Culpa und iniuria (Verschulden und Rechtswidrigkeit)** sind daher die Säulen, auf denen das Deliktsrecht ruht. Wer einen Schaden erleidet, der weder schuldhaft noch rechtswidrig verursacht wurde, muss ihn selbst tragen („casum sentit dominus“). Der Volksmund nennt das Schicksal, der Jurist hält das nicht für ungerecht, denn nicht alle Lebensrisiken können auf zahlungskräftige Dritte verlagert werden. Eine der Wandlungen des Rechtsgebiets liegt allerdings darin, dass der Verschuldensgrundsatz zunehmend durch Regeln der Risikoüberwälzung relativiert wird. Man spricht dann nicht mehr von Verschuldens-, sondern von Gefährdungshaftung.

10 Die **Gefährdungshaftung** (z.B. § 833 S. 1, § 7 Abs. 1 und Abs. 3, S. 1, 1. Fall StVG, § 1 ProdHaftG) ist eine Ausnahme vom Verschuldensgrundsatz. Ausgangspunkt ist ein von der Rechtsordnung erlaubtes (also moralisch nicht per se verwerfliches), aber für die Rechtsgüter Dritter gefährliches Verhalten. Wer die Vorteile solcher Verhaltensweisen wahrnehmen darf, soll wenigstens verpflichtet werden, Vorkehrungen gegen typische Gefährdungen für private Schutzgüter zu treffen. Betreibt jemand eine gefährliche Tätigkeit oder unterhält er eine Gefahrenquelle, so haftet er daher für Schäden, die daraus entstehen, auch wenn ihn an der konkreten Schadenerschuldung kein Verschulden trifft. Auch die **Rechtswidrigkeit** ist hierbei nicht zu prüfen, weil die Tätigkeit als solche gesetzlich erlaubt, also rechtmäßig ist. So ist es z.B. beim Führen eines Pkw im Straßenverkehr. „Die Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG ist gleichsam der Preis für die Zulassung der mit dem Kraftfahrzeugverkehr verbundenen Gefahren und umfasst daher alle durch den Kraftfahrzeugverkehr beeinflussten Schadensabläufe.“<sup>11</sup> Für die Anordnung einer solchen verschuldensunabhängigen Verursachungshaftung ist der Gesetzgeber (nicht der Richter) zuständig. Die wichtigsten Fälle sind:

- Haftung des (Luxus-)Tierhalters, § 833 S. 1;
- Haftung des Kfz-Halters, § 7 Abs. 1 StVG;
- Haftung des Warenherstellers und bestimmter ihm gleichgestellter Personen, § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG mit § 4 ProdHaftG (mit geringen Ausnahmen);
- Haftung von Bahn- oder Energieanlagenbetreibern, §§ 1, 2 Haftpflichtgesetz;
- Weitere Bereiche (weniger bedeutsam für die Ausbildung): § 29 Atomgesetz, § 33 Luftverkehrsgesetz, § 1 Umwelthaftungsgesetz, § 22 Wasserhaushaltsgesetz, § 84 Arzneimittelgesetz, § 32 Gentechnikgesetz, vgl. im Übrigen die Aufstellung in § 1 Abs. 3 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (BGBI. 2004 I S. 2).<sup>12</sup>

Die Haftung für rechtmäßiges Verhalten stört die moralischen Grundlagen des Deliktsrechts und bedarf besonderer Begründung durch ein **Prinzip der Risikozurechnung**. Im Vertragsrecht findet sich dieser Gedanke in den §§ 678, 701, 287 S. 2, im Deliktsrecht in § 848, im Sachenrecht in § 904 S. 2. Wer den Nutzen aus riskantem Verhalten zieht, der soll auch die Risiken tragen. Die ökonomische Begründung für die Gefährdungshaftung (§ 1 Rn. 13) verweist zusätzlich darauf, dass der eine Gefährdung

11 So BGHZ 105, 65 = NJW 1988, 3019 und die h.M.; vgl. zusammenfassend Staudinger/Hager, Vorbem. zu §§ 823 ff. Rn. 30 m.w.N.; zu Unrecht anders aber BGHZ 117, 110, 111 = NJW 1992, 1389 (für die Tierhalterhaftung nach § 833 S. 1).

12 Hierzu Luttermann, JZ 1998, 174.

Verursachende und den ökonomischen Nutzen hieraus Ziehende sich oft auf einfache und billigere Weise als der (später) Geschädigte eine Versicherung für die möglichen Gefährdungen verschaffen kann. Ein Unternehmer kann die Kosten der Versicherung in seine Verkaufspreise einrechnen, also die Masse der künftigen Kunden mit diesen Kosten anteilmäßig (und daher individuell weniger spürbar) belasten.<sup>13</sup> Der Gesetzgeber kann zusätzlich helfen, indem er zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet, wie dies für den Kfz-Halter durch das „Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter“ (PflVG) geschehen ist.

Schließlich kann eine **Haftung für fremdes Unrecht** mit Fremdverschulden bestehen, wie sie in Art. 34 GG für Amtshandlungen angeordnet wird. § 3 Haftpflichtgesetz (Schönfelder Nr. 33) ordnet eine Haftung des Betriebsunternehmers für die schuldhaften Verletzungen eines Bevollmächtigten oder Repräsentanten an.

11

### WIEDERHOLUNGS- UND VERTIEFUNGSFRAGEN

- > Wird nach deutschem Deliktsrecht für die Schädigung von Vermögensinteressen gehaftet?
- > Welche Systematik zeigt sich anhand der Grundnormen des Deliktsrechts? Wie ordnen sich §§ 831–839a in das System ein?
- > Nach welchen Prinzipien haftet man im deutschen Recht neben dem Vertragsrecht und wo sind diese Prinzipien jeweils geregelt?
- > Muss im Rahmen der Gefährdungshaftung die Rechtswidrigkeit des Handelns geprüft werden? Welches sind die wichtigsten Fälle der Gefährdungshaftung?
- > Was besagt das Prinzip der Risikozurechnung?

### IV. Grundfall

► **FALL 6** (BGHZ 29, 65 mit Besprechung *Fabricius*, JuS 1961, 151–154): K betreibt eine Maschinenfabrik. B führt auf dem Nachbargrundstück Tiefbauarbeiten mit einem Bagger durch. Durch Grabungen auf dem Grundstück wird ein dem Elektrizitätswerk der ansässigen Gemeinde gehörendes Starkstromkabel beschädigt. Infolge der Stromunterbrechung liegt der Betrieb von K einen Tag lang still. K verlangt Schadensersatz für die durch die erzwungene Betriebsruhe entstandenen Schäden. ◀

12

Viele der zuvor diskutierten Deliktsprinzipien spielen für die Lösung eine Rolle. Zunächst stellt sich die Frage, ob Schäden beim Betrieb eines Baggers einen Fall der Gefährdungshaftung betreffen. Dann müsste der Gesetzgeber eine solche Haftung angeordnet haben. § 8 Nr. 1 StVG schließt die StVG-Gefährdungshaftung für Fahrzeuge, die weniger als 20 km/h fahren können, aus. Fälle der Gefährdungshaftung sind Ausnahmefälle, also auch nicht analogiefähig.<sup>14</sup> Für den **Anspruch aus § 823 Abs. 1** ist zweifelhaft, ob den Unternehmer eigenes Verschulden trifft. In Betracht kommt dies nur, wenn er die Arbeiten am Grundstück fahrlässig fehlerhaft organisiert, insbesondere seinen Baggerführer nicht auf die Gefahr durchlaufender Kabel hingewiesen hat. Solche Gefahren liegen bei Grabungsarbeiten nahe. Ein konkretes Verschulden an dem fehlerhaften Fahrmanöver trifft hingegen allenfalls den Baggerfahrer. Für dessen Auswahl haftet der Unternehmer nach § 831, das Verschulden für eine fehlerhafte

<sup>13</sup> Vgl. Staudinger/*Hager*, Vorbem. zu §§ 823 ff. Rn. 28.

<sup>14</sup> Vgl. zum parallelen Fall des Ausschlusses der Halter- und Fahrerhaftung für den Betrieb von Mähreschern BGH MDR 1977, 385; zum Einsatz eines Fahrzeugs als reines Arbeitsgerät BGH NJW 2022, 624.

Auswahl oder Unterrichtung wird vermutet. B entgeht dieser Haftung, wenn er darlegen kann, dass er seinen Baggerführer sorgfältig ausgewählt und unterrichtet hat. Problematisch bleibt, in welches Rechtsgut eingegriffen wurde. Da das Eigentum an den Kabeln nicht dem K zustand, ist K durch die Verletzung des Eigentums eines Dritten nur mittelbar geschädigt. Nach dem Grundsatz vom Gläubigerinteresse wird der mittelbare Schaden nicht ersetzt. Denkbar ist die Verletzung eines „sonstigen Rechts“ von K. In der Tat haben die Gerichte in solchen Fällen einen Eingriff in das sog. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb geprüft (aber nicht bejaht, unten § 3 Rn. 45 f.). Die Schädigung läge in der partiellen Stilllegung der physischen Einrichtungen des Betriebs. Rechtsfolge nach § 823 Abs. 1 wäre, dass der Schädiger nach §§ 249 ff. den entstandenen Schaden zu ersetzen hat. Das umfasst den entgangenen Gewinn (§ 252), also einen Verdienstausschlag. Der FALL wirft eine Fülle von Einzelproblemen auf, die im Folgenden vertieft werden.